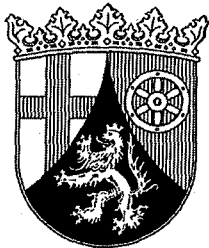


Aktenzeichen:
1 O 343/14



EINGEGANGEN

17. Dez. 2014

Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Tim van Beveren, Schröderstr. 13/II, 10115 Berlin

- Verfügungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ruhmann, Peters, Altmeyer, Hau-
ser Gasse 19 b, 35578 Wetzlar

gegen

Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch d. Vorstand, Ap-
pellhofplatz 1, 50667 Köln

- Verfügungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Loschelder, Konrad-Adenau-
er Ufer 11, 50668 Köln

wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unwahre Tatsachenbehauptung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Follmann, den Richter am Landgericht Bolender und den Richter am Landgericht Leube auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2014 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Dem Verfügungskläger werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrag vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist Journalist und seit mehr als 30 Jahren als freier Mitarbeiter bei der Verfügungsbeklagten tätig. Die Verfügungsbeklagte ist eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt mit Sitz in Köln.

Der Verfügungskläger wendet sich mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Äußerungen der Verfügungsbeklagten, die diese im Zusammenhang mit der dokumentarischen Produktion „Die Story im Ersten: Nervengift im Flugzeug - Was die Flugzeugindustrie verschweigt“ im Internet vornahm. Der Verfügungskläger hatte in der Vergangenheit über mehrere Jahre gemeinsam mit einem Kollegen des NDR das Thema der kontaminierten Kabinenluft in Flugzeugen vorrecherchiert mit dem Ziel, hierüber einen investigativ-journalistischen Fernsehbeitrag zu fertigen. Dieses Thema stellte er auch der Verfügungsbeklagten vor und legte sodann im Juni 2013 ein von ihm verfasstes sogenannte Exposé für die Herstellung eines Dokumentarfilms mit einer Laufzeit von ca. 45 Minuten mit dem Titel „Ungefiltert eingeatmet - Nervengift im Flugzeug“ zur Einreichung bei der Chefredakteurskonferenz der ARD vor. Am 02.07.2013 erhielt der Verfügungskläger von dem bei der Verfügungsbeklagten für die Produktion verantwortlichen Redakteur der Sendereihe „Die Story“ Joachim Angerer die Mitteilung über die Annahme dieses Themas bei der ARD.

Mit Datum vom 04.11.2013 übersandte die Verfügungsbeklagte dem Verfügungskläger einen Urheber- und einen Mitwirkenden-Vertrag. Einen Hinweis auf einen Co-Autor, insbesondere auf den bei der Verfügungsbeklagten fest angestellten Mitarbeiter Dr. Roman Stumpf, enthielten die Verträge nicht. Letzterer wurde dem Verfügungskläger bereits im Rahmen einer Redaktionsbesprechung am 29.07.2013 durch den Redakteur J. Angerer zur Seite gestellt.

Im Rahmen der Erstellung des Sendebeitrags wurde in London am 02.04.2014 Prof. Dr. Abou-Donia interviewt. Der Verfügungskläger orientierte sich unter anderem an einem ihm vom Mitarbeiter der Verfügungsbeklagten R. Stumpf zuvor übersandten Fragenkatalog. Das Interview wurde zunächst in Abwesenheit des R. Stumpf vom Verfügungskläger allein geführt. Dr. Stumpf reiste erst zum 02.04.2014 nach London und stellte im Anschluss an die Befragung durch den Verfügungskläger weitere Fragen an Prof. Dr. Abou-Donia.

Im Rahmen der Recherchetätigkeit wurde die Lufthansa AG um Mitarbeit bei den Dreharbeiten gebeten. Mit E-Mail vom 17.02.2014 an den Mitarbeiter der Verfügungsbeklagten Dr. Stumpf lehnte die Lufthansa AG eine Zusammenarbeit ab. In dem Schreiben heißt es unter anderem wie folgt:

„(...) noch auf der Rückfahrt nach Frankfurt habe ich gemeinsam mit Barbara Schädler diskutiert, wie wir Ihnen „in Wort und Bild offenlegen“ können, was wir alles tun und bewegen, um das wichtige Thema „Kabinenluft“ zu erforschen.

Im Verlauf der vergangenen Woche sind wir dann zu einer anderen Einschätzung gekommen. Nachdem aus Ihrer Produktion schon Bilder im Internet kursieren, die ganz offenbar an Bord unserer Flugzeuge aufgenommen wurden, und diese Bilder klar und deutlich zeigen, mit welcher Darstellung der Lufthansa wir in Ihrem Film rechnen dürfen, haben wir uns gegen eine Zusammenarbeit entschieden (...)“ (Anlage ASt 25 - Blatt 113 d. A.).

Der Verfügungskläger hatte auf seiner Facebook-Profil-Seite Fotos, die während eines Lufthansa-Fluges aufgenommen wurden und Karikaturen über die Luftfahrtindustrie veröffentlicht. In seinem Schreiben vom 02.03.2014 an die Mitarbeiterin der Verfügungsbeklagten Seymour-Mikich entschuldigte sich der Verfügungskläger für die Veröffentlichungen wie folgt:

„(...)Es tut mir sehr leid, dass dem WDR durch die unautorisierte und rechtswidrige Verbreitung von Fotos auf meinem privaten Facebook-Account möglicherweise Schaden dergestalt entstanden sein könnte, dass dadurch für einen dritten Betrachter der Eindruck einer möglicherweise einseitigen oder voreingenommenen Recherche- bzw. Rechercheergebnis-Haltung konstruiert werden könnte.

Ich kann Dir versichern: dies war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt bzw. antizipiert und wird auch in Zukunft nicht wieder vorkommen“ (Anlage AG 12 zum Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 25.11.2014).

In der Folgezeit kam es zu Differenzen zwischen den Parteien bzgl. des Inhalts des Sendebetrags. Mit seiner E-Mail vom 26.06.2014 erklärte der Verfügungskläger gegenüber dem Redakteur Angerer:

„Ich jedenfalls - für meinen Teil - verwahre mich unter diesen Voraussetzungen dagegen, dass in diesem Kontext mein Name oder auch nur ein Bild von mir über den Sender flimmert oder sonst in irgendeiner Art und Weise in diesem Zusammenhang genutzt wird“ (Anlage ASt 17 - Blatt 91 d. A.).

Zuvor schrieb der Verfügungskläger mit E-Mail vom 14.06.2014 an den Redakteur Angerer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Produktion gegenüber der Verfügungsbeklagten als erfüllt ansah und gleichwohl hierzu keine Zustimmung zur Fassung der Produktion vom 07.06.2014 erteilte. Insoweit bot er der Verfügungsbeklagten an, kostenfrei eine Fas-

sung der Dokumentation selbst zu schneiden.

Als Reaktion auf das E-Mail-Schreiben des Verfügungsklägers vom 26.06.2014 bot der Redakteur Angerer mit E-Mail-Schreiben vom selben Tag dem Verfügungskläger erfolglos die Sichtung der Endfassung des Beitrags an mit der Möglichkeit der Entscheidung für den Verfügungskläger, ob sein Name genannt werden sollte oder nicht (Anlage ASt 18 - Blatt 92 d. A.).

Der Beitrag wurde am 07.07.2014 in der ARD ausgestrahlt.

Am 08.10.2014 wurde auf der Internet-Seite des Online-Medienmagazins „DWDL.de“ ein Beitrag mit dem Titel „Vergiftete Atmosphäre: Ärger um eine WDR-Doku“ veröffentlicht. In dem Bericht wird Bezug genommen auf eine Programmbeschwerde bzgl. des streitgegenständlichen Beitrags und auf Probleme zwischen den Parteien bei der Produktion. Daraufhin nahm die stellvertretende Unternehmenssprecherin der Verfügungsbeklagten in einem auf der Internet-Seite der Verfügungsbeklagten veröffentlichten Beitrag mit der Überschrift „Faktencheck: WDR-Doku „Nervengift“ Vorwürfe gegen WDR haltlos“ am 08.10.2014 Stellung (Anlage ASt 30 - Blatt 127 ff. d. A.).

Der Verfügungskläger trägt vor:

In dem Beitrag „Faktencheck“ der Verfügungsbeklagten seien unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten (vgl. im Einzelnen die Antragsschrift vom 06.11.2014, Seite 23 ff. - Blatt 27 ff. d. A.).

Der Verfügungskläger beantragt,

die Verfügungsbeklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten - zu vollstrecken an ihrem Intendanten - zu unterlassen,

a) wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen:

1) Fakt ist: Der Film ist in Co-Autorenschaft entstanden. Die zwei Autoren - Tim van Beveren und Roman Stumpf - haben das besagte Interview gemeinsam vorbereitet und geführt;

2) zwischen den Autoren war vereinbart, dass Roman Stumpf am Drehort und unmittelbar im Anschluss an das Interview noch zusätzlich eine Zwischenfrage aufnehmen sollte. Warum? Teil eines im Film dokumentierten Experiments war, dass Roman

Stumpf regelmäßig nach Langstrecken-Flügen Blut entnommen wurde. Diese Blutproben wurden untersucht. Die Werte sollten Aufschluss darüber geben, ob Roman Stumpf möglicherweise Schädigungen durch Gift in der Kabinenluft erlitten hatte. Der Wissenschaftler Mohamed Abou-Donia, Experte auf dem Gebiet, sollte das Testergebnis im Film bewerten;

- 3) im Interview mit dem Wissenschaftler in englischer Sprache ging es um viele Teilbereiche des Filmthemas, auch um die Blutproben von Roman Stumpf. Beide Autoren vereinbarten einvernehmlich, dass Tim van Beveren zunächst die Fragen stellen sollte, auch die Zwischenfrage zu den Blutproben von Roman Stumpf. Zu einem späteren Zeitpunkt übernahm Roman Stumpf das Interview und stellte selbst noch einige Fragen:
- 4) die Zwischenfrage von Roman Stumpf wurde dann schließlich von beiden Autoren gemeinsam, also auch von Tim van Beveren, in die zu sendende Interview-Passage eingeschnitten;
- 5) Fakt ist: Tim van Beveren und Roman Stumpf waren von Anfang an gleichberechtigte Autoren der Dokumentation. Dies war eine einvernehmliche Entscheidung zwischen ihnen und der Redaktion;
- 6) über einen langen Zeitraum recherchierten beide Autoren gemeinsam, drehten, führten Interviews, erstellten den Text in gemeinsamer Verantwortung und arbeiteten gemeinsam im Schnitt;
- 7) bei der Aufnahme des Films waren einzelne kleinere Änderungen handwerklicher und dramaturgischer Art vereinbart worden. Diese wurden von beiden Autoren gemeinsam umgesetzt. Danach wollte van Beveren nochmals eine komplette Neufassung auf seinem privaten Schnittplatz erstellen. Diesem Vorgehen konnte die Redaktion aufgrund des sensiblen Materials aus Gründen des Quellenschutzes sowie der Sicherstellung notwendiger technischer Standards nicht zustimmen;
- 8) in der Folge beendete Tim van Beveren seine Autorentätigkeit und zog per E-Mail sein Recht auf Namensnennung zurück. Auf das Angebot der Redaktion, die Endfassung des Films einzusehen, ging er nicht ein;
- 9) der Vorwurf: Auslöser des Streits um die Autorenschaft sei eine E-Mail der Redaktion an die Lufthansa gewesen, in der Roman Stumpf als Hauptautor und Tim van Beve-

ren lediglich als sachkundiger Co-Autor benannt wurde.

Fakt ist: Bei der E-Mail der Redaktion an die Lufthansa handelt es sich um Schadensbegrenzung nach einem journalistischen Fehlverhalten von Tim van Beveren. Dieser hatte - noch vor der ersten offiziellen Anfrage der Redaktion an die Lufthansa - heimlich auf einem Lufthansa-Flug aufgenommene Fotos und Karikaturen, die die Luftfahrtindustrie ins Lächerliche zogen, auf seiner eigenen Facebook-Seite veröffentlicht:

b) den Eindruck zu erwecken, bzw. vorstehende Handlungen durch einen Dritten vornehmen zu lassen,

a) der Antragsteller und Herr Dr. Roman Stumpf hätten stets einvernehmlich und gemeinsam bei der Herstellung der dokumentarischen Produktion „Die Story: Nervengift im Flugzeug“ zusammengewirkt und so eine gemeinsam abgestimmte Fassung der vorgenannten Produktion hergestellt, durch Äußerungen wie folgt:

„Dies war eine einvernehmliche Entscheidung zwischen ihnen und der Redaktion. Über einen langen Zeitraum recherchierten beide Autoren gemeinsam, drehten, führten Interviews, erstellten den Text in gemeinsamer Verantwortung und arbeiteten gemeinsam am Schnitt.“

b) dass ausschließlich das unter Ziffer 1 lit. i) näher bezeichnete Verhalten unseres Mandanten zur Ablehnung von Drehgenehmigungen und Interviews durch die Deutsche Lufthansa geführt habe, durch Äußerungen wie folgt:

„Dieser [ANM: der Antragsteller] hatte - noch vor der ersten offiziellen Anfrage der Redaktion an die Lufthansa - heimlich auf einem Lufthansa-Flug aufgenommene Fotos und Karikaturen, die die Luftfahrtindustrie ins Lächerliche zogen, auf seiner eigenen Facebook-Seite veröffentlicht. Aufgrund dieser Veröffentlichung vermutete die Lufthansa journalistische Voreingenommenheit und lehnte Drehgenehmigungen und Interviews strikt ab.“

wenn dies geschieht, wie in dem unter der Domain http://www1.wdr.de/unternehmen/faktencheck_392.html öffentlich zugänglich gemachten Artikel „Faktencheck: WDR Doku „Nervengift“ - Vorwürfe gegen WDR haltlos, sowie unter der Domain http://www1.wdr.de/unternehmen/nervengift_102.pdf öffentlich zugänglich gemachten Pressemitteilung „Programmbeschwerde zur ARD-Sendung „Die Story: Nervengift im Flugzeug“ der stellvertretenden Unternehmenssprecherin Frau Ingrid Schmitz am 08.10.2014 geschehen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte macht geltend:

Unabhängig davon, dass die von dem Verfügungskläger in dem Beitrag vom 08.10.2014 angegriffenen Passagen wahr und belegbar seien, könne sie sich ohnehin auf die Meinungsfreiheit berufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag des Verfügungsklägers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zurückzuweisen, da es an dem dafür erforderlichen Verfügungsanspruch nach §§ 935, 940 ZPO fehlt. Dem Verfügungskläger steht kein Anspruch auf Unterlassung der in den Klageanträgen genannten Passagen in dem Beitrag der Verfügungsbeklagten vom 08.10.2014 zu.

Gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG kann ein von einer Berichterstattung Betroffener die Unterlassung bestimmter Äußerungen verlangen, wenn ein rechtswidriger Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht vorliegt. An einem derartigen Eingriff fehlt es jedoch bei den von dem Verfügungskläger beanstandeten Äußerungen in dem Bericht der Verfügungsbeklagten.

Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers vorliegt, ist anhand einer Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Verfügungsbeklagten, hier also der Presse- und Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 GG zu bestimmen. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite bestimmt werden.

Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört das Selbstbestimmungsrecht über die Darstellung seiner Person in der Öffentlichkeit. Danach kann der Einzelne grundsätzlich selbst darüber entscheiden ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Lebensumstände in die Öffentlichkeit gebracht werden. Dieses Recht ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. Er entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft. In dieser stellt eine Information, auch soweit sie personenbezogen ist, einen Teil der sozialen Realität dar, der nicht ausschließlich dem Betroffenen alleine zugeordnet werden kann. Vielmehr ist über die Spannungslage zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Person zu entscheiden. Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Selbstbestimmungsrechts hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren auch gewahrt ist (BGH NJW 1991, 1532; NJW-RR 2007, 619; Kammergericht Berlin NJW-RR 2010, 1567).

Gleichermaßen umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit auszuwirken. Derartige Äußerungen gefährden die von Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleistete freie Entfaltung der Persönlichkeit, weil sie das Ansehen des Einzelnen schmälern, seine sozialen Kontakte schwächen und infolge dessen sein Selbstwertgefühl untergraben können. Dieses Recht reicht allerdings nicht so weit, dass es dem Einzelnen einen Anspruch darauf verleiht, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht und von anderen gesehen werden möchte (BVerfGE 97, 391, 403). Das Persönlichkeitsrecht ist jedoch erst berührt bei solchen Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind. Dagegen gebietet das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht, dem Betroffenen einen Abwehranspruch zuzubilligen, soweit es um Tatsachenbehauptungen geht, die sich nicht in nennenswerter Weise auf das Persönlichkeitsbild des Betroffenen auswirken können (BVerfG NJW 2008, 747; OLG Köln NJW-RR 2006, 126). Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Verfügungskläger die Berichterstattung der Beklagten hinzunehmen.

Hierzu im Einzelnen:

Die von dem Verfügungskläger angegriffene Passage „Die zwei Autoren - Tim van Beveren und Roman Stumpf - haben das besagte Interview gemeinsam vorbereitet und geführt“ lässt eine Persönlichkeitsbeeinträchtigung nicht ansatzweise erkennen. Der Verfügungskläger legt selbst dar, dass er bei der Befragung des Prof. Dr. Abou-Donia den Fragenkatalog des Mitarbeiters der Ver-

fügungsbeklagten Stumpf zugrunde gelegt hatte. Ferner trägt der Verfügungskläger selbst vor, dass auch der Mitarbeiter Stumpf Fragen an Prof. Dr. Abou-Donia gestellt hat. Soweit der Verfügungskläger seine Befragung und die nachfolgende durch den Mitarbeiter Stumpf als zwei Interviews ansieht, vermag diese technisch-redaktionelle Betrachtung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers nicht zu rechtfertigen. Selbst wenn es sich aus technisch-redaktioneller Sicht richtigerweise um zwei zeitlich nachfolgende Interviews handelte, besagt dies nichts Negatives über den Verfügungskläger und ist daher als hinzunehmende sogenannte „wertneutrale Falschdarstellung“ zu bewerten (vgl. OLG Köln NJW-RR 2006, 126).

Die gleichen grundsätzlichen Erwägungen gelten für die beanstandete Passage bzgl. der Aufnahme einer Zwischenfrage. Auch insoweit liegt keine die Persönlichkeitsentfaltung des Verfügungsklägers beeinträchtigende Darstellung vor, selbst wenn es eine solche Vereinbarung bzgl. der Aufnahme einer Zwischenfrage nicht gegeben haben sollte.

Nichts Anderes gilt für die im Klageantrag zu a) 3) beanstandete Passage zur Fragenstellung in dem Interview und der Übernahme des Interviews durch den Mitarbeiter Stumpf. Einen für den Verfügungskläger abträglichen Eindruck dieser Passage, der sich nennenswert auf sein Persönlichkeitsrecht auswirken könnte, ist nicht ersichtlich. Gleiches gilt für den Klageantrag zu a) 4), der sich auf den Einschnitt der Zwischenfrage in die zu sendende Interview-Passage aus der Befragung des Prof. Dr. Abou-Donia bezieht. Ob dieser Einschnitt im Einvernehmen mit dem Verfügungskläger erfolgte oder nicht, berührt jedenfalls nicht dessen Persönlichkeitsrecht.

Bzgl. der angegriffenen Passage „Tim van Beveren und Roman Stumpf waren von Anfang an gleichberechtigte Autoren der Dokumentation.“ scheidet ein Unterlassungsanspruch jedenfalls nach der vorzunehmenden Güterabwägung aus.

Im Rahmen der Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits ist der Wahrheitsgehalt der angegriffenen Tatsachenbehauptung zu berücksichtigen. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden; auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BVerfG NJW 1998, 2889). Die Mitautorenschaft des Mitarbeiters der Verfügungsbeklagten Stumpf räumt der Verfügungskläger selbst ein. So trägt er vor, dass ihm auf der Redaktionskonferenz am 29.07.2013 der Mitarbeiter Dr. R. Stumpf als Co-Autor beigeordnet wurde. Soweit es in der angegriffenen Passage weiter heißt „gleichberechtigte“, handelt es sich um eine reine Wertung der Verfügungsbeklagten, die nicht zu beanstanden ist, da sie nicht dem Bereich der Schmähkritik zuzuordnen ist. Ob die Beiordnung eines Co-Au-

tors einvernehmlich mit dem Verfügungskläger erfolgte oder von diesem nur hingenommen wurde, ist als etwaige unwahre Behauptung jedenfalls als „wertneutrale Falschdarstellung“ anzusehen und somit hinzunehmen.

Die vorgenannten Erwägungen gelten auch für die beanstandete Formulierung „über einen langen Zeitraum recherchierten beide Autoren gemeinsam“. Unabhängig davon, dass eine Persönlichkeitsbeeinträchtigung selbst bei fehlerhafter Darstellung nicht erkennbar ist, räumt der Verfügungskläger selbst ein, dass der Mitautor Dr. R. Stumpf Recherchetätigkeit betrieben hat. Dass der Verfügungskläger ggf. länger und intensiver für den Beitrag recherchierte, wird in der Formulierung des angegriffenen Artikels nicht in Abrede gestellt.

Hinsichtlich der Passage „danach wollte van Beveren nochmals eine komplette Neufassung auf seinem privaten Schnittplatz erstellen“ liegt schon keine nennenswerte Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung vor, zumal der Verfügungskläger in der Antragsschrift selbst vorträgt, dass er der Verfügungsbeklagten eine vollständige Umarbeitung der von ihm nicht akzeptierten Fassung des Beitrags angeboten hat. Insoweit liegt nichts Anderes vor als eine sinngemäße Darstellung dieses Angebots.

Die unter Ziffer a) 8) beanstandeten Passagen sind als wahre Tatsachenbehauptungen vom Verfügungskläger hinzunehmen. In seiner E-Mail vom 26.06.2014 verwahrt er sich selbst dagegen, „dass in diesem Kontext mein Name oder auch nur ein Bild von mir über den Sender flimmert oder sonst in irgendeiner Art und Weise in diesem Zusammenhang genutzt wird“. Zuvor hatte er mit seiner E-Mail vom 14.06.2014 bereits mitgeteilt, dass er seine „Verpflichtungen als Autor gegenüber dem WDR als erfüllt“ angesehen hat. Darüber hinaus hat er unbestritten das Angebot des Redakteurs der Verfügungsbeklagten Angerer in dessen E-Mail vom 26.06.2014 zur Sichtung der Endfassung nicht aufgegriffen. Insoweit hat die Verfügungsbeklagte in der beanstandeten Passage eine korrekte und somit wahre Zusammenfassung gegeben.

Nach der vorzunehmenden Interessenabwägung ist auch der in dem Bericht erhobene Vorwurf des journalistischen Fehlverhaltens vom Verfügungskläger hinzunehmen. Die Aussage eines journalistischen Fehlverhaltens ist als Meinungsäußerung zu bewerten. Meinungsäußerungen dürfen nur durch hinreichend schutzwürdige Rechte und Interessen Dritter eingeschränkt werden. Der Schutz der Persönlichkeit hat Vorrang, wenn die Meinungsäußerung als Schmähkritik oder reine Formalbeleidigung vorgenommen wird. Dies ist bei der angegriffenen Formulierung nicht der Fall. Die Verfügungsbeklagte hat ihre Bewertung des „journalistischen Fehlverhaltens“ im nachfolgenden Satz begründet und eine sachlich nachvollziehbare Grundlage für ihre Ein-

schätzung geliefert. Ihre Bezugnahme auf Veröffentlichungen von Fotos auf einem Lufthansa-Flug und Karikaturen auf der Facebook-Seite des Verfügungsklägers hat die Verfügungsbeklagte als Anlass für ihre Bewertung genommen und kann für jeden Leser nachvollzogen werden. Insoweit steht nicht etwa eine persönliche Kränkung oder Verächtlichmachung des Verfügungsklägers im Vordergrund, sondern die sachliche Auseinandersetzung. Die Veröffentlichung von Fotos und Karikaturen auf seiner Facebook-Seite hat der Verfügungskläger zugestanden. Ferner hat er gegenüber der Mitarbeiterin der Verfügungsbeklagten Seymour-Mikich im Schreiben vom 02.03.2014 selbst ein Fehlverhalten deswegen eingeräumt und sich hierfür entschuldigt. Dies zeigt umso mehr, wie plausibel die von der Verfügungsbeklagten vorgenommene Einschätzung war.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen zur dargestellten Mitautorenschaft steht dem Verfügungskläger auch nicht der unter b) a) geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Gleiches gilt für den unter b) b) geltend gemachten Unterlassungsanspruch bzgl. der Darstellung zur ablehnenden Haltung der Lufthansa. Auf die o.g. Ausführungen zu dieser Problematik wird verwiesen. Ferner hat sich die Verfügungsbeklagte wegen der angegriffenen Passage „aufgrund dieser Veröffentlichung vermutete die Lufthansa journalistische Voreingenommenheit und lehnte Drehgenehmigungen und Interviews strikt ab“ auf ein Schreiben eines Mitarbeiters der Lufthansa AG vom 17.02.2014 gestützt. Darin heißt es an den Mitautor des Sendbeitrags Dr. Stumpf:

„Im Verlauf der vergangenen Woche sind wir dann zu einer anderen Einschätzung gekommen. Nachdem aus Ihrer Produktion schon Bilder im Internet kursieren, die ganz offenbar an Bord unserer Flugzeuge aufgenommen wurden, und diese Bilder klar und deutlich zeigen, mit welcher Darstellung der Lufthansa wir in Ihrem Film rechnen dürfen, haben wir uns gegen eine Zusammenarbeit entschieden. Angesichts dieser Vorabberichterstattung können wir Ihnen bedauerlicherweise keine Unterstützung mit Bildern und O-Tönen anbieten“ (Anlage AST 25 - Blatt 113).

Den Inhalt dieses Schreibens hat die Verfügungsbeklagte lediglich zusammengefasst dargestellt. Ob es weitere Gründe für die Lufthansa AG gegeben haben sollte, um eine Zusammenarbeit zu dem Sendbeitrag abzulehnen, wird in dem angegriffenen Bericht nicht in Abrede gestellt. Insoweit liegt schon keine unwahre Tatsachenbehauptung vor.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

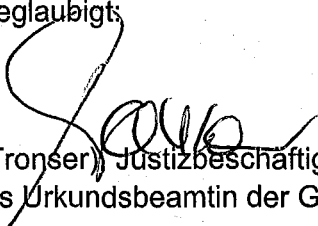
Der Gebührenstreitwert wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Follmann
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Bolender
Richter
am Landgericht

Leube
Richter
am Landgericht

Beglaubigt:


(Tronser) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

